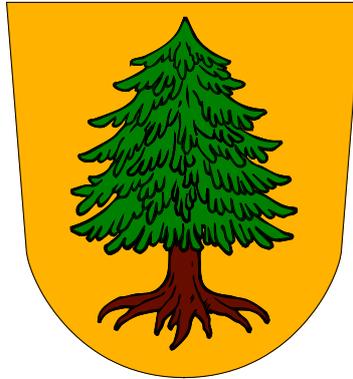


# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



## Richtlinie über die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach (Datennutzungsrichtlinie - DNR)

Aktenzeichen:	0283
Vorgang-Nummer:	005795
Dokumenten-Nummer:	111858
Vom:	10.11.2022
Beschluss des Stadtrats vom:	07.11.2022
Art der Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 14/2022 vom 10.11.2022
Tag der Bekanntmachung:	10.11.2022
Inkrafttreten:	10.11.2022

# **Richtlinie über die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach (Datennutzungsrichtlinie – DNR)**

Vom 10.11.2022

## **I. Vorbemerkung**

Die Stadt Viechtach benötigt für Gratulationen, Beileidsbekundungen, Einladungen zu gemeindlichen Feiern etc. von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten, welche dem Melderegister der Stadt Viechtach entnommen werden.

Wahrgenommen werden die Repräsentationsaufgaben durch den 1. Bürgermeister oder seine Stellvertretung.

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO erlässt der Stadtrat der Stadt Viechtach folgende Richtlinie:

## **1. Gratulationen**

(1) Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann regelmäßig Glückwünsche bei folgenden Anlässen aussprechen:

- a) Zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern in Viechtach wohnhaft sind,
- b) zum 18. Geburtstag,
- c) zum 70. Geburtstag und jedem 5. weiteren Geburtstag,
- d) ab dem 100. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag,
- e) zum 25. Ehejubiläum und
- f) zum 50. Ehejubiläum und jedem 5. weiteren Ehejubiläum.

(2) Den Beschäftigten, Rentnern/Pensionisten sowie aktiven und ausgeschiedenen Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Viechtach kann der 1. Bürgermeister zum Geburtstag Glückwünsche aussprechen.

## **2. Todesfälle**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann für Verstorbene, die langjährig in der Stadt Viechtach ansässig waren, ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen übermitteln. Für Verstorbene, die sich durch besondere Verdienste für die Stadt Viechtach ausgezeichnet haben, kann zusätzlich eine Todesanzeige bzw. ein Nachruf geschaltet und ein Kranz am Grab niedergelegt werden. Als besondere Verdienste gelten insbesondere eine verliehene Ehrung nach §§ 3 – 6 der Richtlinie über Ehrungsgrade.

## **3. Einladungen**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach stellt für besondere Feierlichkeiten, insbesondere für Jubiläen, Einweihung von beweglichen und unbeweglichen Sachen (z.B. Öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrfahrzeuge, etc.), Ehrung von ehrenamtlichen Helfern sowie Preisverleihungen und Anerkennungen, initiiert durch die Stadt Viechtach und das Landratsamt Regen, Einladungen aus. Ebenso werden Einladungen für Veranstaltungen wie Neubürgertreffen, Seniorentreffen u. ä. erstellt.

#### **4. Weihnachtsgrüße**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann jährlich seine Weihnachtsgrüße an ehrenamtliche Helfer, Vereine, Landräte, Bürgermeister des Landkreises, Firmen, etc. aussprechen.

#### **5. Freiwillige Feuerwehren**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann an die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren die Daten aller nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in Frage kommenden Gemeindebürger zur Mitgliederwerbung für die öffentliche Einrichtung Feuerwehr weitergeben.

#### **6. Kinder- und Jugendarbeit**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Viechtach kann für Veranstaltungen und Einrichtungen der städtischen Kinder- und Jugendarbeit Einladungen aussprechen (z.B. Jugendrat, Ferienprogramm etc.).

### **II. Datennutzung**

Die Datennutzung durch den 1. Bürgermeister richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG).

Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation bzw. die Hinterbliebenen eine Beileidsbekundung durch den 1. Bürgermeister nicht wünscht bzw. wünschen.

Die Datennutzung nach II. Nr. 1. Gilt auch für Presseveröffentlichung/-mitteilungen für die unter I. Nrn. 1 bis 3 genannten Punkte.

### **III. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Stadtrat der Stadt Viechtach vorbehalten. Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Viechtach in Kraft.

Viechtach, 10.11.2022

Franz Wittmann  
1. Bürgermeister